

WLAN in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

Sehr geehrter Herr Landrat Scherer,

wir bedanken uns für Ihr zeitnahes Antwortschreiben vom 25.02.2021. Wir haben uns mit Ihren Argumenten auseinandergesetzt und erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen.

1. Zu Ihrem Argument: **“ Bisher hat das Land Baden-Württemberg, das Kostenträger in der vorläufigen Unterbringung ist, die Erstattung von Aufwendungen für WLAN abgelehnt. ... Eine Gewährung von WLAN als Sachleistung (durch das Land) unter Abzug der hierfür vorgesehenen Beträge ist in den Einrichtungen daher nicht zulässig“** – haben wir die folgende Anmerkung:

Der Ortenaukreis erhält für die Unterbringung in der vorläufigen Unterbringung nach §15 Abs. 1 FlüAG eine Pauschale vom Land. Es ist in keiner Form vom Land untersagt worden, dass die Kreise oder Gemeinden den Zugang zum Internet nicht ermöglichen dürfen. Das Land hat vielmehr explizit auf den freien Gestaltungsraum hingewiesen: *„Die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen wird vom jeweiligen Landkreis individuell gehandhabt. Hierbei verfügen kreisfreie Städte und Gemeinden über eine gewisse Autonomie in der Ausgestaltung der Unterbringungsformen und Betreuung.“*
<https://netzpolitik.org/2015/internet-fuer-asylsuchende-warum-dieses-wichtige-werkzeug-der-selbstbestimmung-meist-verwehrt-bleibt/>

Auch ist es dem Landratsamt bzw. Jobcenter möglich, Aufwendungen für die Installation und den Betrieb von WLAN von der Pauschale für Post und Telekommunikation (AsylbLG, Artikel 8) abzuziehen. Bei anderen von Ihnen erbrachten Leistungen gehen Landratsamt bzw. Jobcenter genauso vor. Wenn Leistungen in der Unterkunft als Sachleistungen erbracht werden, wie z. B. Strom, Möbel oder Essen, werden die dafür vorgesehenen Beträge nach dem AsylbLG dem Leistungsempfänger abgezogen. Es wird nur die geminderte Summe ausgezahlt.

2. Wir halten allerdings einen Abzug angesichts der äußerst knapp bemessenen Regelsätze weder für angebracht noch für vertretbar.

Nach unserem Kenntnisstand erhalten Alleinstehende über 18 Jahren, die gemeinsam mit einem anderen erwachsenen Alleinstehenden in einem Zimmer in einer GU untergebracht sind, ab dem 01.01.2021 328 Euro im Monat. Das sind 36 Euro weniger als einem alleinstehenden Erwachsenen, der nicht in einer GU wohnt, zustehen.

Erwachsene, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten nach SGBII 402 Euro im Monat. Die Sätze nach SGBII gelten als Existenzminimum. Wer als Asylbewerber 328 Euro im Monat erhält, bekommt 74 Euro (= rund 18 %) weniger als das Existenzminimum. Inwieweit ein Existenzminimum unterhalb des Existenzminimums verfassungsrechtlich vertretbar ist, lassen wir offen.

In jedem Fall halten wir den Abzug für eine Leistung, die sich immer stärker als Standard in Stadtzentren, Geschäften, Restaurants, Reisebussen und Zügen sowie dem ÖPNV durchsetzt, für unangemessen.

Hinzu kommt: Ein Verweis auf AsylbLG, Artikel 8, stellt in unseren Augen eine verkürzte Betrachtungsweise dar, wenn nicht gleichzeitig AsylbLG, Artikel 9, einbezogen wird. In ihm werden Ausgaben für Fernseher, DVD-Player/Recorder, TV-Antennen, digitale Bilderrahmen, E-Book-Reader u.Ä. sowie für Datenverarbeitungsgeräte inklusive System- und Anwendungssoftware als „nicht bedarfsrelevant“ eingestuft.

D.h.: Alle Endgeräte inklusive Drucker müssen von den im Artikel 8 zugestandenen Bedarfen bezahlt werden, also von 35 Euro/Monat. Halten Sie das für machbar? Wir nicht.

Konsequenz: Notwendige Ausgaben für die digitale Kommunikation müssen aus anderen „Töpfen“ bestritten werden, etwa aus den Ausgaben für Kleidung und Nahrungsmittel. Haben die Flüchtlinge hier finanzielle Spielräume?

3. Am 28.05.2020 hat sich Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zur Angemessenheit der Grundsicherung geäußert:

„In Zeiten der Corona-Krise sticht besonders ins Auge, dass der im Durchschnitt für Ernährung veranschlagte Bedarf mit 300 Euro im Monat sogar doppelt so

*hoch ist wie der Betrag (150,93€), den die Bundesregierung in ihrem Regelsatz rechnerisch für Ernährung als ausreichend erachtet. Die notwendigen Ausgaben für Körperpflegeprodukte werden fast dreimal so hoch angegeben wie von den Statistiker*innen der Bundesregierung veranschlagt. ... Die Höhe der Grundsicherungsleistungen hat also mit der Lebenswirklichkeit, mit Praxis und Alltagserfahrung der Menschen nichts zu tun. Die Regelsätze sind kleingerechnet, lebensfern und in keiner Weise bedarfsgerecht.“*

https://www.derparitaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/expertise-regelsatz_2020_web.pdf

Da die Beträge nach AsylbLG in den ersten 18 Monaten unter den Sätzen des SGBII liegen, trifft die Kritik auf Leistungen für die von uns betreuten Gruppen in besonderem Maße zu. Es gibt also in unseren Augen keine finanziellen Spielräume, um notwendige Ausgaben für die digitale Kommunikation (inkl. Homeschooling) aus anderen Abteilungen zu decken.

4. Dies gilt in unseren Augen auch für das von Ihnen zitierte Beispiel einer dreiköpfigen Familie.

Bei den auf den ersten Blick ausreichenden Sätzen für die digitale Kommunikation ist zu berücksichtigen, dass Leistungsempfänger mit einer Aufenthaltsgestattung, also während des Asylverfahrens (ggf. aber auch später mit einer Duldung), nach unseren Recherchen bei den Mobilfunk-Anbietern für Langzeitverträge als nicht vertragswürdig angesehen werden. Sie können nur

Mobilfunk-Angebote in Anspruch nehmen, die begrenzte Datenvolumen haben und dadurch höhere Kosten verursachen.

Bei der Ermittlung des Regelbedarfes hat der Gesetzgeber diesen Aspekt nicht berücksichtigt. Er scheint davon auszugehen, dass im Prinzip jeder eine günstige Flatrate buchen kann. Dies ist aber auf dem freien Markt nicht der Fall. Geflüchteten bleibt aufgrund ihres unsicheren Aufenthaltsstatus oftmals der Zugang zu längerfristigen und damit preisgünstigeren Telekommunikationsverträgen verwehrt.

Auch für die dreiköpfige Familie gilt der von uns weiter oben begründete Einwand, dass Endgeräte und Verbrauchsmaterialien, die insbesondere für ein Homeschooling notwendig sind, in der Abteilung 9 fehlen.

Ihrer Argumentation kann auch nicht gefolgt werden, wenn Sie die Leistungen für die Abteilung 8 von zwei Eltern und einem Kind zusammenrechnen. Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass die Bedarfe des Kindes durch dessen Regelleistungen gedeckt werden müssen. Wenn das Kind Homeschooling hat, müsste eigentlich sein Online-Unterricht durch seine Abteilung 8 gedeckt werden können, was aber völlig realitätsfremd ist.

5. Hinweis auf zwei andere Unterkünfte:

Gengenbach/Studentenwohnheim: Das ist kein Argument für die Ablehnung, s. unter 2. Auch gibt es z. B. für die beiden Unterkünfte in Achern diese technische Ausstattung nicht.

Dass Ehrenamtliche in Friesenheim auf ihre Kosten WLAN eingerichtet haben, ist lobenswert und zeigt, dass ihnen die Nöte der Geflüchteten in den Gemeinschaftsunterkünften sehr wohl bekannt sind. Wie Sie richtig bemerkt haben, investieren Ehrenamtliche sehr viel unbezahlte Zeit in die Flüchtlingsarbeit, was dem Staat wiederum Personal und damit Geld sowie Folgekosten spart.

Dies wirft aber gleichzeitig die Frage auf, warum das Landratsamt anderen Initiativen, die sich auch um einen Internetanschluss bemüht haben, eine Absage erteilt hat, mit der Begründung, es dürften keine baulichen Veränderungen vorgenommen, also kein Kabel oder Router installiert werden.

6. Der am 10.03.2021 vorgelegte „Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland“ zeigt auf, dass die Corona-Pandemie Menschen mit geringem Einkommen besonders hart getroffen hat. Darüber berichtete die BZ am 11.03.2021: „Menschen mit Migrationshintergrund berichteten demnach doppelt so häufig von finanziellen Schwierigkeiten wie Menschen ohne Migrationshintergrund: 15 beziehungsweise 8 Prozent,“ Und: „Hinzu kommen Bildungsprobleme: Viele Kinder in ärmeren Haushalten haben keine Laptops oder Tablets, weshalb sie schlechter am Distanzunterricht teilnehmen können.“

Es sollte (neben dem Land Baden-Württemberg und den Gemeinden) auch dem Ortenaukreis ein elementares Anliegen sein, alles in seinen Kräften

Stehende zu tun, diesem Abwärtstrend entgegenzuwirken. Wir bitten Sie deshalb, Ihre ablehnende Haltung noch einmal zu überdenken.

Gerne sind wir zu einem Gespräch (auch per Video-Konferenz) in dieser Sache bereit und verbleiben

mit den besten Grüßen